

Schutzkonzept des Hessischen Leichtathletik-Verbandes zur Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt

Impressum

Herausgeber: © Hessischer Leichtathletik-Verband (HLV)

Projekt-Teamleitung: Andrea Zemke
Niklas Richter

Projekt-Team: Martin Rumpf
Gudrun Rouhi
Petra Schenten
Thomas Weise
Alexandra Kunz
(Insoweit erfahrene Fachkraft, Referentin für Kinderschutz im Kinderschutzbund Hessen)

*Dieses Schutzkonzept basiert auf dem Schutzkonzept des DLV und ist teilweise wörtlich übernommen.
Des Weiteren wurde sich am Schutzkonzept des DTB orientiert.*

Frankfurt, 09. März 2022

Aktualisiert am 17. Juli 2024

Inhalt

1 Einleitung	1
2 Begriffsbestimmung	2
3 Prävention	2
3.1 Risikoanalyse	2
3.2 HLV-Ehrenkodex	3
3.3 Beschwerdemanagement.....	3
3.3.1 PSG-Ansprechpersonen des HLV	4
3.3.2 Ansprechpersonen in den Vereinen.....	4
3.3.3 Unabhängige Anlauf- und Beratungsstellen und hilfreiche Webseiten	4
3.4 Eignung von Mitarbeiter*innen	5
3.4.1 Erweitertes Führungszeugnis	5
3.4.2 Schulungen	5
4 Interventionsleitfaden.....	6
5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung	7
6 Erklärung und Unterschrift	7
Literaturverzeichnis	8
Anlagen.....	I
Anlage 1: HLV-Ehrenkodex	I
Anlage 2: Formular Beschwerde (Vorlage Gesprächsprotokoll)	IV
Anlage 3: Prüfschema eFZ	VI
Anlage 4: Vorlage zur Beantragung eFZ	VII
Anlage 5: Dokumentation Einsichtnahme eFZ	VIII

1 Einleitung

Der Hessische Leichtathletik-Verband (HLV) umfasst ca. 100.000 Mitglieder in etwa 900 Vereinen. Der HLV trägt für die in ihm organisierten Mitglieder und Mitarbeitenden eine besondere Verantwortung.

Der HLV bekennt sich zu ethischen und moralischen Grundsätzen und den damit verbundenen Werten. Um diese Werte zu schützen, spricht sich der HLV gegen jegliche Formen von Gewalt aus.

Um die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt innerverbandlich zu verbessern, hat das Präsidium des HLV auf seiner Sitzung am 09.03.2022 das nachfolgende Schutzkonzept beschlossen. Am 12.11.2022 wird das Dokument zudem dem Verbandstag zur Abstimmung vorgelegt.

Dabei hat der Verband neben der sexualisierten Gewalt auch alle anderen Formen der Gewalt im Blick. Diese werden langfristig ebenfalls in dieses Schutzkonzept aufgenommen.

Der HLV setzt sich für das Wohlbefinden aller im Verband organisierten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen ein. Ihnen soll keine Gewalt und Diskriminierung widerfahren. Sie sollen im Sport Unterstützung und Schutz durch die verantwortlichen Personen erfahren. Da Kinder und Jugendliche eine besonders schutzbedürftige Zielgruppe darstellen, beziehen sich die Maßnahmen des HLV in Bezug auf die Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt vorrangig auf diese Zielgruppe.

Sportvereine sind Orte von Begegnungen, Interaktionen und Erfahrungen. Die übertragene Verantwortung in Bezug auf die Unversehrtheit, das Vertrauen und die Gleichbehandlung von allen Akteur*innen des Sportbetriebs (Verein) spielt eine immense Rolle. Mit diesem Schutzkonzept übernimmt der HLV Verantwortung. Ziel ist eine Kultur der Achtsamkeit, die Probleme transparent macht und enttabuisiert.

Die Grundlage dieses Schutzkonzeptes bildet eine Risikoanalyse. Das Schutzkonzept soll in regelmäßigen Zeitabständen anhand der zukünftigen praktischen Erfahrungen im Umsetzungsprozess evaluiert und angepasst werden.

2 Begriffsbestimmung

Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen vorgenommen wird. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine / ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten anderer zu befriedigen.¹

Sexualisierte Gewalt hat verschiedene Gesichter:

- *Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt*, z.B. sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, das Zeigen pornographischer Bilder, Zusehen bei sexuellen Handlungen, ...
- *Sexuelle Grenzverletzungen*, z.B. unangemessene Berührungen / Massagen, alltägliche „Anmache“ (herabsetzendes, anzügliches Reden über körperliche Merkmale, Aussehen, Kleidung bzw. unerwünschte ‚Komplimente‘ oder Kommentare über das Aussehen), unerwünschte Einladungen, Annäherung durch Briefe, E-Mail, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern sich vor anderen auszuziehen, ...
- *Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt*, z.B. Küsse, sexuelle Berührungen, Vergewaltigungen, ...

3 Prävention

3.1 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse stellt die Grundlage, um sich im gesamten HLV mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinanderzusetzen. Sie ist ein wichtiges Instrument, um sich Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen im Verband und im Verein bewusst zu machen, die die Ausübung sexualisierter Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen. Die Leitfragen der Risikoanalyse bezogen sich inhaltlich unter anderem auf den Umgang mit Nähe / Distanz, mit Machtpositionen, auf die örtlichen Gegebenheiten sowie die Trainings- und Wettkampfabläufe.

Im Dezember 2021 wurde die Risikoanalyse mithilfe von vier zielgruppenspezifischen Fragebögen durchgeführt:

- Zielgruppe *Haupt- und Ehrenamtliche auf Verbandsebene*
- Zielgruppe *Trainer*innen / Übungsleiter*innen*
- Zielgruppe *Eltern / Erziehungsberechtigte*
- Zielgruppe *Kinder und Jugendliche*

Rund 100 Fragebögen wurden beantwortet, ausgewertet und für die Risikoanalyse berücksichtigt. Dadurch konnte ein umfassender und detaillierter Einblick in die Strukturen des Verbands und der Vereine gewonnen werden.

¹ <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch>

3.2 HLV-Ehrenkodex

Kernstück des Schutzkonzeptes zur Verhinderung von grenzüberschreitendem Verhalten und sexualisierter Gewalt ist ein allgemeingültiger Ehrenkodex. Der Ehrenkodex (s. Anlage 1) unterstützt alle Mitarbeitenden darin ihre Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen auf der Basis gesellschaftlich anerkannter ethisch-moralischer Werte und Normen zu gestalten. Er verdeutlicht die Grundhaltung, die den Schutz der anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen gewährleisten soll. Er gibt den Mitarbeitenden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben einerseits Sicherheit. Andererseits macht er ihnen aber auch deutlich, dass sie im Auftrag des HLV in Ausführung ihrer Tätigkeiten immer für den Schutz und die Sicherheit der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen verantwortlich sind. Alle Mitarbeitenden im HLV sollen zu jeder Zeit Vorbilder sein.

Alle HLV-Mitarbeitenden erhalten in den Arbeitsverträgen, Honorarverträgen, Zusatzverpflichtungen oder auch bei ehrenamtlichen Tätigkeiten ohne schriftliche Vereinbarungen den HLV-Ehrenkodex. Dieser muss vor Arbeitsantritt unterzeichnet und beim entsprechenden Arbeitgeber (Verein oder Verband) eingereicht werden. Beim Lizenzerwerb sowie bei jeder Lizenzverlängerung wird der HLV-Ehrenkodex durch den Verband erneut eingefordert.

Es wurden die Ehrenkodizes des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Sportjugend Hessen und des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (DLV) als Arbeitsgrundlage verwendet und anhand der Ergebnisse unserer Risikoanalyse angepasst.

3.3 Beschwerdemanagement

Der HLV versteht unter Beschwerdemanagement ein Verfahren, dass Beschwerdewege für alle transparent macht und einen niederschweligen Zugang ermöglichen soll. Daher sollen Beschwerdewege kurz, einfach und direkt sein. Jede Person, die Kritik und Beschwerde äußern möchte, soll gehört und ernstgenommen werden. Dazu ist es wichtig, dass jede/r seine Rechte kennt. Jedes Mitglied, deren Angehörige und Mitarbeitende des HLV haben das Recht Beschwerde einzureichen.

Es gibt im HLV Ansprechpersonen zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG). Der HLV strebt an, dass in jedem Verein lokale PSG-Ansprechpersonen etabliert werden. Alle PSG-Ansprechpersonen werden auf den jeweiligen Webseiten (Verband oder Verein) bekanntgegeben.

3.3.1 PSG-Ansprechpersonen des HLV

Die benannten PSG-Ansprechpersonen des HLV stehen bei Fragen, Verdachtsfällen und konkreten Situationen zur Verfügung und vermitteln an entsprechend qualifizierte Beratungsstellen. Sie leisten keine Fachberatung und werden auch nicht betreuend tätig. Die Beratung und Betreuung von Betroffenen / Tatpersonen sowie ermittelnde und therapeutische Aktivitäten sind von weiteren diesbezüglich qualifizierten Stellen und Personen vorzunehmen. Die PSG-Ansprechpersonen des HLV organisieren im Bedarfsfall ein erstes Krisenmanagement, welches im Interventionsleitfaden (s. Kapitel 4 „Interventionsleitfaden“) beschrieben wird. Die benannten PSG-Ansprechpersonen des HLV pflegen darüber hinaus die Netzwerkkontakte zu Fach- und Beratungsstellen und qualifizieren sich entsprechend weiter.

Die Kontakt Daten der Beauftragten für Kindeswohl sowie der PSG-Ansprechpersonen des HLV:

- Andrea Zemke	E-Mail: andrea.zemke@hlv.de	Beauftragte für Kindeswohl
- Martin Rumpf	E-Mail: martin.rumpf@hlv.de	Tel.: 0152 01920118
- Gudrun Rouhi	E-Mail: gudrun.rouhi@hlv.de	Tel.: 0170 4304084
- Niklas Richter	E-Mail: niklas.richter@hlv.de	Tel.: 069 6789216
- Petra Schenten	E-Mail: petra.schenten@hlv.de	Tel.: 0170 5770540
- Thomas Weise	E-Mail: tom.weise@hlv.de	Tel.: 0173 2721153

Zudem werden die Teilnehmenden einer jeden HLV-Maßnahme, bei der Kinder und Jugendliche betreut werden (z.B. Kadermaßnahmen, Nachwuchs- und Jugendcamp, Verbändekampf, ...), mit der Einladung über das „PSG-Infoblatt für HLV-Maßnahmen“ auch über die PSG-Ansprechpersonen und die Möglichkeiten, wie sie mit ihnen in Kontakt treten können, informiert.

3.3.2 Ansprechpersonen in den Vereinen

Neben den PSG-Ansprechpersonen des HLV sollte jeder Verein mindestens eine eigene Ansprechperson bestimmen, die als Vertrauensperson und Vermittler*in fungiert.

3.3.3 Unabhängige Anlauf- und Beratungsstellen und hilfreiche Webseiten

Unabhängige Anlaufstelle: Hilfeportal sexueller Missbrauch
www.hilfe-telefon-missbrauch.de
 Hilfetelefon: 0800-22 55 530 (kostenfrei & anonym)

Hilfreiche Webseiten: Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen
 Kindesmissbrauchs der Bundesregierung
<https://beauftragter-missbrauch.de/>

Initiative der Bundesregierung „Kein Raum für Missbrauch“
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/

Beratungsstellen vor Ort: www.hilfe-portal-missbrauch.de/hilfe-finden

3.4 Eignung von Mitarbeiter*innen

Hauptamtlich Mitarbeitende und ehrenamtliche Entscheidungsträger tragen Verantwortung dafür, welche Personen im HLV aktiv sind. Neben der fachlichen Eignung für die diversen Tätigkeiten innerhalb des HLV ist auch die Eignung von haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sicherzustellen. Dazu zählt, dass im Einstellungsverfahren sowohl auf Verbands-, als auch auf Vereinsebene das Thema „Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt“ Berücksichtigung findet. Die Sensibilisierung des Themas soll erfolgen durch:

- Vorlage und Besprechung des Schutzkonzeptes
- Unterschrift des Schutzkonzeptes und des Ehrenkodex
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) bis zur Vertragsunterzeichnung

3.4.1 Erweitertes Führungszeugnis

Darüber hinaus ist von allen haupt-, ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden, die im Auftrag des HLV Kinder und Jugendliche betreuen, ein eFZ vorzulegen. Das eFZ darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein und ist jeweils zu folgenden Zeitpunkten vorzulegen:

- bei hauptberuflich Mitarbeitenden vor der Vertragsunterzeichnung
- bei berufenen und allen weiteren Mitarbeitenden vor der Berufung bzw. vor Beginn der Verpflichtung

Nach der erstmaligen Einsichtnahme durch den Arbeitgeber ist das eFZ in einem Turnus von 5 Jahren aktualisiert vorzulegen. Die Einsichtnahme des eFZ ist vom Arbeitgeber in einem Dokumentationsbogen (s. Anlage 5) festzuhalten. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person ist das eFZ unabhängig vom Zeitraum sofort erneut anzufordern.

Da nicht alle ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden im selben intensiven Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Athleten*innen stehen und abgewogen werden muss, ob die Einforderung des eFZ verhältnismäßig ist, steht hierfür das „Prüfschema eFZ“ zur Verfügung (s. Anlage 3).

3.4.2 Schulungen

Alle haupt-, ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des HLV Kinder und Jugendliche betreuen, sind verpflichtet, den E-Learningkurs „PSG“ der DLV-Akademie zu absolvieren. Das Durchlaufen des E-Learningkurses „PSG“ ist ebenfalls Voraussetzung für den Lizenzerwerb.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit sich bei Angeboten von externen Anbietern, z.B. der hessischen Sportjugend, dem Landessportbund Hessen oder Fachberatungsstellen, fort- und weiterzubilden. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist seitens des HLV erwünscht.

Im Rahmen der Trainer*innenausbildung wird ein Modul zum Thema „Kindeswohl“ durchgeführt.

4 Interventionsleitfaden

Einleitend wurde dargestellt, dass es das Ziel des HLV für die Sportart Leichtathletik ist, mit einer Null-Toleranz-Haltung ein Klima zu schaffen, in dem Übergriffe aufgedeckt und Tatpersonen gestellt werden. Hierzu gehört neben der Kultur des genauen Hinsehens auch eine Kultur der Achtsamkeit sowie des Einschreitens / Intervenierens im Verdachts- oder Konfliktfall. Hiermit leitet der HLV ein Krisenmanagement in der Form ein, dass Hilfe und Schutz im konkreten Verdachtsfall organisiert sowie die Interessen und die Integrität von Betroffenen gewahrt werden.

Interventionsleitfaden bei sexualisierter Belästigung und Gewalt auf Ebene des HLV

Anhaltspunkte, die bei einer Meldung, einer Beobachtung oder einer Vermutung eines Vorfalls zu berücksichtigen sind:

1. Ruhe bewahren, Zuhören und Ernstnehmen! Überstürztes Handeln schadet nur.
2. Aussagen sind wertfrei und wortwörtlich zu dokumentieren. Dafür soll die "Vorlage für ein Gesprächsprotokoll" (s. Anlage 2) verwendet werden.
3. Interpretationen durch die zuhörende Person sind zu unterlassen bzw. im Gesprächsprotokoll deutlich zu kennzeichnen.
4. „W-Fragen“ (Wieso? Weshalb? Warum?) vermeiden.
5. Keine falschen Versprechungen geben, sondern altersgerecht über das weitere Vorgehen informieren. Die meldende Person bittet ggf. um Geheimhaltung- diesem Wunsch kann nicht immer entsprochen werden.
6. Den meldenden Personen ist mitzuteilen, dass man ggf. selbst professionelle Hilfe/Unterstützung durch Fachberatungsstellen heranziehen wird.
7. Das oberste Gebot heißt: Diskretion (!) unter Beachtung der Persönlichkeitsrechte.
8. Die/Der PSG-Beauftragte im Verein ist umgehend über eine Meldung/Beobachtung/Vermutung zu informieren. Diese/dieser PSG-Beauftragte informiert daraufhin umgehend den PSG-Beauftragten des HLV.
9. Es ist zu prüfen, ob Sofortmaßnahmen einzuleiten sind, um die Betroffenen zu schützen (Unterbrechung des Kontaktes; vorläufige Suspendierung des/der Beschuldigten).
10. Bei akuten Vorfällen ist, gemeinsam mit einer unabhängigen Fachberatungsstelle, zu prüfen, ob die Meldung des Falles an das zuständige Jugendamt, die Polizei oder die Staatsanwaltschaft notwendig ist.
11. Der HLV-Vorstand wird von der PSG-Beauftragten über den Vorfall informiert. Details werden keine benannt.

5 Konsequenzen bei Nichteinhaltung

Bei Nichteinhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes gibt es abgestufte Konsequenzen. In jedem Fall wird ein Gespräch mit der zuständigen Leitung geführt. Je nach Schwere des Fehlverhaltens gibt es die Möglichkeit der Abmahnung oder Beendigung der Tätigkeit und ob und durch wen eine Strafanzeige gestellt wird.

Bei Verstoß gegen die ethisch-moralischen Grundsätze des HLV kann die Trainerlizenz entzogen werden. Bei Nichtbeachtung des Lizenzentzugs können weitere Sanktionsmöglichkeiten ergriffen werden. Die Trainerlizenzen, die auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien ausgestellt wurden, können gemäß §7 der DLV-Lehrordnung (Bestandteil der Satzung des HLV) für ungültig erklärt werden.

§7 Lizenzentzug der DLV-Lehrordnung (vom 20.03.2021)

„Im Falle bestandskräftiger / rechtskräftiger Sanktionierung wegen Verstoßes gegen den Anti-Doping Code des DLV(ADC-DLV) oder gegen die Satzung und anderen Ordnungen des DLV, im Besonderen gegen den Ehrenkodex, erklären auf Antrag des Vorstands des DLV oder der verantwortlichen Gremien der Landesverbände die Rechtsausschüsse, je nachdem, ob es um die C- und B-Lizenz (LV-Zuständigkeit) oder die A-Lizenz (DLV-Zuständigkeit) geht, die Lizenz für ungültig. Gegen diese Entscheidung kann innerhalb von zwei Wochen, vom Tag der Zustellung angerechnet, Beschwerde beim jeweiligen Rechtsausschuss eingelegt werden. Die Änderungen wurden vom Verbandsrat am 20.03.2021 beschlossen und treten mit Eintragung der Satzung am 10.06.2021 in Kraft. Die Änderungen gelten auch für bereits laufende oder unterbrochene Ausbildungen, soweit für die restliche Ausbildung von Bedeutung.“

6 Erklärung und Unterschrift

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Schutzkonzeptes:

Vorname und Nachname	Geburtsdatum
Datum, Ort	Verein
Unterschrift	

Literaturverzeichnis

Deutscher Leichtathletik-Verband (2021): *Schutzkonzept zur Prävention und Intervention im Zusammenhang mit sexualisierter Belästigung und Gewalt.*
Zugriff am 03.02.2022 unter https://www.leichtathletik.de/fileadmin/user_upload/11_Verband/DLV-Akademie/20211006_Schutzkonzept_PSG.pdf

Deutscher Turner-Bund (2021): *Präventions- und Interventionskonzept zum Schutz vor Gewalt im DTB.*
Zugriff am 03.02.2022 unter https://www.dtb.de/fileadmin/user_upload/dtb.de/Deutsche_Turnerjugend/Kinder-_und_Jugendschutz/PDFs/DTB-Pr%C3%A4ventionsschutzkonzept_Februar_2021_01.pdf

Deutsche Sportjugend im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB): *Materialien der Deutschen Sportjugend / des DOSB zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“. Ehrenkodex.*
Zugriff am 10.01.2022 unter https://www.dsj.de/fileadmin/user_upload/Handlungsfelder/Praevention_Intervention/sexualisierte_Gewalt/Ehrenkodex_20150306.pdf

Sportjugend Hessen (2020): *Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen.*
Zugriff am 10.01.2022 unter https://www.sportjugend-hessen.de/fileadmin/media/information_service/infothek/K/Kindeswohl-Verhaltenskodex_Verhaltensregeln.pdf

Anlagen

Anlage 1: HLV-Ehrenkodex

Stand: 24.01.2022



HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND

HLV-Ehrenkodex

zur Prävention sexualisierter Gewalt

für alle ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen in der hessischen Leichtathletik

1. In der Kinder- und Jugendleichtathletik übernehme ich in vielfacher Weise Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Athlet*innen. Ein Ziel meiner Arbeit ist dabei auch der Schutz der Athlet*innen vor körperlicher Verletzung, physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie vor einer sexualisierten Atmosphäre und Diskriminierungen aller Art.
2. Ich bin mir meiner vertrauensvollen Beziehung und meiner Machtposition zu den Kindern und Jugendlichen bewusst und werde diese nicht ausnutzen.
3. Ich achte die Persönlichkeit jedes Kindes und Jugendlichen und unterstütze dessen persönliche Entwicklung. Diese Ziele haben Vorrang vor meinen eigenen Zielen sowie sportlichen und persönlichen Zielen Dritter (Eltern, Verband, Verein, etc.).
4. Ich respektiere die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, der Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Vereinsmitglieder.
5. Ich leite Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten gegenüber anderen an. Insbesondere achte ich auf eine faire Behandlung und einen respektvollen Umgang aller, sodass sich niemand bevorzugt oder benachteiligt fühlt.
6. Ich setze sportliche und außersportliche Angebote stets angepasst an den Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Weiterhin setze ich kinder- und jugendgerechte Methoden ein und schaffe möglichst viel Selbst- und Mitbestimmungsrecht für die Teilhabenden.
7. Ich trage dafür Sorge, dass die Regeln der Leichtathletik eingehalten werden, indem ich als Vorbild agiere und aktiv einschreite.

Stand: 24.01.2022



8. Ich respektiere die Würde jedes Kindes und Jugendlichen und verspreche alle, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
9. Ich komme meiner Aufsichtspflicht im Verein und im Verband nach. In meinem Handeln bin ich stets transparent und formuliere Regelungen für offene Trainingssituationen, wie bspw. Einlaufen, Trainingsweg, etc. Mein Tun und Handeln reflektiere ich regelmäßig.
10. Ich höre den Kindern und Jugendlichen zu. Ich gehe auf ihre Wünsche und Bedürfnisse ein und nehme Beschwerden und Probleme jeglicher Art ernst.
11. Ich weiß, welche Beschwerde- und Interventionswege es im Verein und im Verband gibt und kenne die Ansprechpartner „Prävention sexualisierter Gewalt“.
12. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
13. Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Normen und Werten dieses Ehrenkodex basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex:

Vorname und Nachname	Geburtsdatum
Datum, Ort	Verein
Unterschrift	

Dieser Kodex ist angelehnt an die Ehrenkodizes des DOSB, der Sportjugend Hessen und des DLV.

Stand: 24.01.2022



Verhaltensregeln zum Kindeswohl

für alle ehrenamtlich und hauptberuflich tätigen Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen in der hessischen Leichtathletik

Diese Verhaltensregeln dienen sowohl dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen aller Art als auch dem Schutz von Mitarbeiter*innen und Übungsleiter*innen vor einem falschen Verdacht. Sie regeln den Umgang mit Nähe, Körperlichkeit und Vertrauen insbesondere in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und stärken damit Kinder und Jugendliche.

1. Transparenz im Handeln

Wird von einer der folgenden Verhaltensregeln aus guten bzw. notwendigen Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einem / einer weiteren verantwortlichen Mitarbeiter*in / Übungsleiter*in oder den Eltern abzusprechen. Erforderlich ist das Einvernehmen über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Verhaltensregel.

2. Keine körperlichen Kontakte gegen den Willen von Kindern und Jugendlichen

Körperliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen, z.B. notwendige Hilfestellung, Ermunterung, Trost oder Gratulation, müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

3. Kein Duschen bzw. Übernachten allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen

Es wird nicht allein mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geduscht oder übernachtet. Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z.B. im Rahmen von Sportfesten oder Freizeiten, sind möglich. Umkleidekabinen werden erst nach Anklopfen und positiver Rückmeldung betreten.

4. Keine Einzeltrainings ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte

Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ und das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten – das heißt: Ist ein Einzeltraining erforderlich, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

5. Keine Mitnahme in den Privatbereich

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich der Mitarbeiter*in oder Übungsleiter*in, z.B. Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte, mitgenommen und übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Mitarbeiter*in oder Übungsleiter*in.

6. Keine Privatgeschenke

Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem / einer weiteren verantwortlichen Mitarbeiter*in / Übungsleiter*in oder den Eltern abgesprochen sind.

7. Keine Geheimnisse und keine privaten Nachrichten

Es werden von dem / der Mitarbeiter*in oder Übungsleiter*in ausgehend keine Geheimnisse mit einzelnen Kindern und Jugendlichen geteilt – auch nicht in Chats, per E-Mail oder anderen Formen digitaler Kommunikation. Es findet keine private Kommunikation zwischen Kindern und Jugendlichen sowie dem / der Mitarbeiter*in oder Übungsleiter*in via WhatsApp o.ä. statt.

8. Keine Verbreitung von Fotos und Videos von Kindern und Jugendlichen in sozialen Medien

Fotos oder Videos von Kindern und Jugendlichen werden nicht ohne deren Erlaubnis bzw. der Erlaubnis der Eltern in sozialen Medien verbreitet. Das Recht am eigenen Bild wird stets geachtet. Beim Umgang mit personenbezogenen Daten werden die Datenschutzbestimmungen eingehalten.

Diese Verhaltensregeln entsprechen denen der Sportjugend Hessen und sind stellenweise ergänzt.

Anlage 2: Formular Beschwerde (Vorlage Gesprächsprotokoll)



HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND

Formular Beschwerde: *Vorlage für ein Gesprächsprotokoll*

Zur Aufnahme und Archivierung einer Meldung zu einem Verdacht oder konkreten Hinweisen sexualisierter Gewalt

Hinweise:

- Die anrufende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während des Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der / des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Datum: _____ Gesprächsbeginn (Uhrzeit): _____

Ort: _____ Gesprächsende (Uhrzeit): _____

Name der meldenden Person: _____

Verein: _____

Funktion: _____

Kontakt (Telefon / E-Mail): _____

Verfasser / -in des Protokolls: _____
Name und Unterschrift

Funktion im Verband / Verein: _____



HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND

Inhalt der Meldung

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern.

- Was?
- Wann?
- Wo?

Angaben zur verdächtigten Tatperson

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum / zur Betroffenen:

Angaben zum / zur Betroffenen

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zur verdächtigten Tatperson:

Bisherige Maßnahmen

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Vereinbarte Schutzmaßnahmen / Hilfsangebote

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Anlage 3: Prüfschema eFZ



HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND

Prüfschema:

Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Hinweis zum Ausfüllen: Bei „ja“ (auch einmalig bei mehreren Auswahlmöglichkeiten) ist das Prüfschema weiter auszufüllen.

Die Tätigkeit wird im Auftrag des Hessischen Leichtathletik-Verbands oder in einem der Mitgliedsvereine ausgeführt:
☐ ja ☐ nein

1. Prüfung des Anwendungsbereichs
(Alle hauptamtlich Tätigen sind verpflichtet, ein eFZ vorzulegen.)

Die Tätigkeit wird unter Verantwortung eines freien / öffentlichen Trägers angeboten: ☐ ja ☐ nein
 Es werden Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet: ☐ ja ☐ nein

2. Spezifizierung der Tätigkeit (Mehrfachnennungen möglich)

In welchem Kontext wird die Tätigkeit ausgeführt?

☐ Wettkampfsport	☐ 1:1 – Betreuung	☐ Referent*in o.ä.	☐ Übernachtung
---	--	---	---------------------------------------

Welche Abhängigkeitssituation liegt vor?

☐ Vertrauensverhältnis	☐ Altersdifferenz	☐ Hierarchie-Machtverhältnis	☐ Risikofaktoren des Kindes / Verletzlichkeit
---	--	---	--

Welche Dauer, Intensität und Einsehbarkeit des Kontakts liegen vor?

1. regelmäßige Kinder- und Jugendgruppe:	☐ alleinige
	☐ gemeinsame Betreuung
2. Räumlichkeit:	☐ geringer
	☐ häufiger Mitgliederwechsel
3. Intimität des Kontakts / Wirken in die Privatsphäre:	☐ geschlossen (fehlende Einsehbarkeit)
	☐ offen (gute Einsehbarkeit)
4. Dauer des Kontakts	Körperkontakt
	☐ entsteht (z.B. durch Hilfestellung)
4. Dauer des Kontakts	☐ entsteht zu keinem Zeitpunkt
	☐ mehrstündige bis eintägige Veranstaltung ohne Übernachtung (z.B. Training, Wettkampf)
4. Dauer des Kontakts	Mehrtägige Veranstaltung
	☐ ohne Übernachtung
4. Dauer des Kontakts	☐ mit Übernachtung

3. Entscheidung über die Einsichtnahme in das eFZ

Nach sorgfältigem Abwägen der schutzfördernden Maßnahmen sowie Art, Intensität und Dauer einer Tätigkeit innerhalb des Verbandes / des Vereins ist eine Entscheidung über die Einsichtnahme in das eFZ für den spezifischen Kontext des Verbandes / des Vereins zu treffen. Der HLV empfiehlt grundsätzlich die Einsichtnahme des eFZ, sofern einer der obigen Punkte mit „ja“ beantwortet bzw. angekreuzt wurde.

Anlage 4: Vorlage zur Beantragung eFZ



Vorlage:

Beantragung eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Bestätigung des Hessischen Leichtathletik-Verbandes / des Vereins

Frau / Herr _____

wohnhaft in _____

ist für den Hessischen Leichtathletik-Verband tätig bzw. beabsichtigt für diesen tätig zu werden
und benötigt dafür ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 BZRG.

☐ Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für den Verband / Verein: _____
oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EstG genannten Dienste ausgeübt
(z. B. Freiwilliges Soziales Jahr). Daher gilt die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.

☐ Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort, Datum Unterschrift des Verbandes / des Vereins

Anlage 5: Dokumentation Einsichtnahme eFZ



HESSISCHER LEICHTATHLETIK-VERBAND

Dokumentation:
Einsichtnahme des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses

Verein / Verband: _____

Vor- und Nachname des / der haupt- oder ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum / -ort des / der haupt- oder ehrenamtlich Tätigen

Name und Funktion des / der Einsicht nehmenden Person

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: ____ . ____ . ____

Datum der Vorlage des eFZ: ____ . ____ . ____

Ausstellungsdatum des eFZ: ____ . ____ . ____

Datum zur Wiedervorlage des eFZ: ____ . ____ . ____

Ort, Datum Unterschrift des / der haupt- oder ehrenamtlich Tätigen

Mir ist bekannt, dass ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ggf. sensible
Daten enthält und ich zur Verschwiegenheit verpflichtet bin.
Ich bestätige, dass keine relevanten Eintragungen vorhanden sind.

Ort, Datum Unterschrift des / der Einsicht nehmenden Person